



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) 164 und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen (Übersteigen des Signalwertes der Sieben-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner) vom 13. Oktober 2020;
Widerruf der Allgemeinverfügung

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen (Übersteigen des Signalwertes der Sieben-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner) vom 13. Oktober 2020;
Widerruf der Allgemeinverfügung**

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 13. Oktober 2020, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Cham vom 13. Oktober 2020, wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

Gründe:

I.

Im Landkreis Cham wurde der Signalwert der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner erstmals am 12.10.2020 mit einem Wert von 36,72 überschritten. Zum Stand 13.10.2020 ist dieser Wert auf 39,4 gestiegen.

Am 13. Oktober wurde deshalb eine Allgemeinverfügung mit einer Reihe von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen erlassen und im Amtsblatt des Landkreises Cham vom 13. Oktober 2020 bekanntgemacht. Diese Allgemeinverfügung ist am 14. Oktober 2020 in Kraft getreten.

Mit Verordnung zur Änderung der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 16. Oktober 2020 hat der Freistaat Bayern u.a. den § 25a neu gefasst und eine Reihe von infektionsschutzrechtlichen Regelungen getroffen, die kraft Gesetzes gelten, sobald ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt die maßgebliche Inzidenzwerte von 35 bzw. 50 überschreitet. Diese Verordnung ist am 18. Oktober in Kraft getreten. Der Landkreis Cham ist bereits in die in § 25a Abs. 2 genannten Liste auf der Internetseite des Staatministeriums für Gesundheit und Pflege (<https://www.stmgp.bayern.de>) aufgenommen worden.

Mit einer weiteren Verordnung zur Änderung der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 18. Oktober wurde beim § 25a eine neue Nr. 9 angefügt, in der die Maskenpflicht in der Arbeitsstätte und am Arbeitsplatz geregelt wurde. Diese Verordnung ist am 19. Oktober in Kraft getreten.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. § 54 IfSG, § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, Art. 16 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 13. Oktober 2020 beruht auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Durch das In Kraft treten der vorgenannten Änderungsverordnungen zum 17. bzw. 19. Oktober 2020, deren Regelungen auch den wesentlichen Teil der in der Allgemeinverfügung vom 13. Oktober 2020 angeordneten Maßnahmen betreffen und zudem auch noch weitere Maßnahmen beinhalten, sind die infektionsschutzrechtlichen Gründe für den Erlass einer Allgemeinverfügung nur für den Landkreis Cham entfallen.

Die Allgemeinverfügung vom 13. Oktober 2020 wird daher mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Es gelten dann die allgemeinen Regelungen der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, insbesondere deren § 25a.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Cham, 19.10.2020

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat